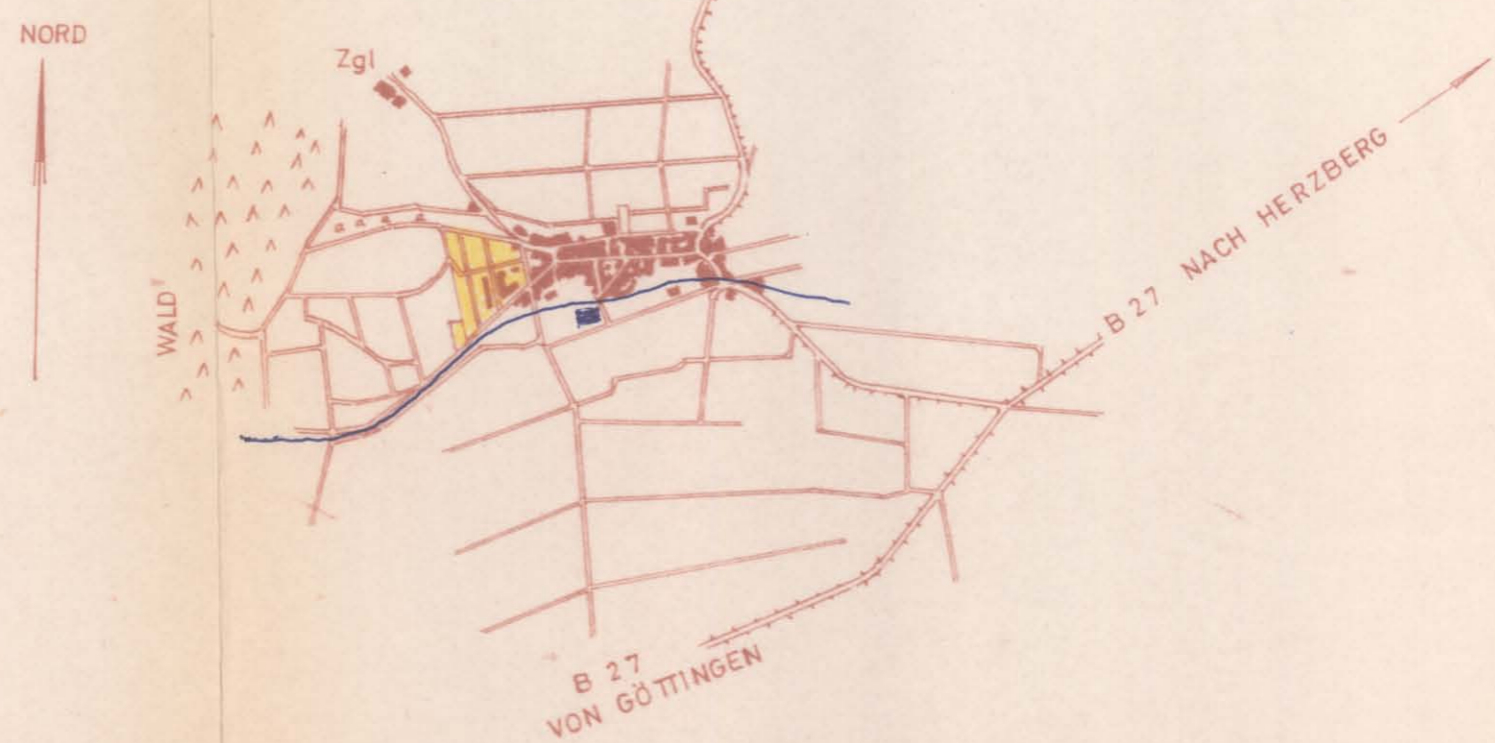


BEBAUUNGSPLAN NR. 2
ÜBERSICHTSPLAN
M. = 1 : 25 000

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 2 ist gemäß § 2 Abs. 6 des BBauG. ortsüblich bekanntgemacht.
Die Bekanntmachung erfolgte durch Ausschellen am 21. Mai 1965
Als Satzung gemäß § 10 des BBauG. vom Rat der Gemeinde beschlossen am 1966



NR. 2
BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE GEMEINDE KREBECK
KREIS DUDERSTADT
M. = 1 : 1 000

ZEICHENERKLÄRUNG :

- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- NEUZUBILDENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- ZWINGENDE BAUFLUCHTLINIE
- RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE
- GEPLANTE BAUTEN
- ERSTELLT NEUBAUTEN
- VORH. ALTBAUTEN
- MD = DORFGEBIET**
- I = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE → GFZ = 0,4
- II = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE → GFZ = 0,6
- OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN**

Genehmigt für das Blauenröder Gebiet
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage IHSB 4.18.3(2)
Hildesheim, den 14. Juni 1966



Der Plan hat öffentlich ausgelegen vom 1. Juni 1965 - 1. Juli 1965

Vollmer
1. Beigeordneter

Oh
Gemeindedirektor

Vom Rat der Gemeinde Krebeck beschlossen am 18. Jan 1966.

Vollmer
1. Beigeordneter



Oh
Gemeindedirektor

Die Richtigkeit und Übertragbarkeit wird bescheinigt Duderstadt, den Katasteramt

Für die Planung:
Ludwig Damm
Bauingenieur
3429 Krebeck

Krebeck, den

B e g r ü n d u n g

=====

zum Bebauungsplan Nr. 2

der Gemeinde k r e b e c k Kreis Duderstadt

Auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 BgBl. IS. 341 wurde anliegender Bebauungsplan aufgestellt.

Er umfaßt das auf dem Plan dickumrandete Gebiet. Das Gebiet schließt sich an den bestehenden Bebauungsplan an und ist somit eine Erweiterung.

Der Plan ist in 5 Abschnitte aufgeteilt. In Abschnitt A, B 1, B 2, C und D. Diese sollen je nach Bedarf erschlossen und bebaut werden.

Es sind landschaftlich schön gelegene Baugelände, welche nach Süden und Osten leicht abfallen.

Die baulichen Voraussetzungen sind günstig. Der Baugrund ist gut, (fester Lehm) und die Grundwasserverhältnisse sind normal.

Die Entwässerung der Grundstücke ist über die gemeindeeigene Regenwasserkanalisation gut möglich. Auch der Anschluß an die Versorgungsleitungen (Elt. und Wasser) macht keine Schwierigkeiten, weil das Gebiet unmittelbar an den alten Ortsbereich angrenzt. Die örtlichen Gegebenheiten und die Begrenzungsverhältnisse der Gelände führen zwangsläufig zu der im Bebauungsplan erfolgten Grundstücksaufteilung, wobei sich Baugrundgrößen von durchschnittlich 8 ar ergeben.

Zu Verkehrsflächen (Straßen) werden die bestehenden öffentlichen Wege ausgebaut und Wohnstraßen neu geschaffen.

Zu dem Bebauungsplan werden gemäß § 9 des BBauG. folgende Festsetzungen getroffen:

- 1.) Östlich der Wohnstraße A in Abschnitt A sollen nur zweigeschossige Wohnhäuser (Eigenheim) ohne ausgebautem Dachgeschoß mit flachen Dächern (ca. 35° Dachneigung) errichtet werden. Die Häuser westlich der Straße sind nur als eingeschossige mit ganz oder teilweise ausgebautem Dachgeschoß auszuführen. Ebenfalls die Häuser in Abschnitt B 1 und B 2, sowie westlich der Straße in Abschnitt C. Auf der östlichen Straßenseite in Abschnitt C sollen wieder zweigeschossige Häuser entstehen. Die eingeschossigen Häuser sollen mit Rücksicht auf das Gelände und um eine bessere Durchsonnung der Dachgeschoßräume zu erlangen Giebelstellung zur Straße erhalten. Dachaufbauten sollen möglichst auf das allernotwendigste beschränkt werden. Die Errichtung kleiner landwirtschaftlicher Bauten (Stallungen usw.) beim Wohnhause, unter Beibehaltung der Dachform des Wohnhauses ist zulässig. Ebenfalls Geschäfte und kleine Gewerbebetriebe nach § 9 BNVO. (Dorfgebiet) Die Gebäude müssen außen geputzt werden und einen hellen freundlichen Überputz oder Anstrich erhalten. Für Teilflächen können auch Vormauersteine verwendet werden.

- 2.) Als Baugelände gilt das Gelände, daß an die geplanten Straßen angrenzt. Hierbei sind die im Bebauungsplan festgesetzten Baulinien und die in der Baupolizeiverordnung vom 8.8.1939 usw. festgesetzten Grenzabstände einzuhalten. Nur offene Bebauung mit Einzelhäusern ist zulässig.
- 3.) Die Mindestgröße der Baugrundstücke soll 600 qm betragen.
- 4.) Die zu errichtenden Wohngebäude dürfen mit dem Erdgeschoßfußboden (Sockel) i.M. höchstens 1,00 mtr. über Terrain liegen.
- 5.) Auf jedem Wohngrundstück ist mindestens ein Einstellplatz oder Einstellraum für Kraftfahrzeuge zu schaffen.
- 6.) Die vorhandenen Wege werden entsprechend ausgebaut bzw. neu angelegt.
- 7.) Die Vorgärten sind als Ziergärten (Rasenfläche mit Staudengruppe) einzurichten. Rückwärtig kann das Grundstück als Obst- und Gemüsegarten genutzt werden.
- 8.) Die Schmutzabwässer sind in den Schmutzwasserkanal zu leiten und werden in einer Gruppenkläranlage gereinigt, solange noch keine Vollkanalisation mit Sammelkläranlage besteht, zusammen mit dem Regenwasser durch die gemeindeeigene Kanalisation dem Ellerbach zugeführt.
Die überschlägig ermittelten Kosten für Schmutz- und Regenwasserkanalisation sowie Straßenbau im Bauabschnitt A betragen 150.000,.-^{DM}
- 9.) Die Versorgungsleitungen (Wasser, Licht und Fernspreck) sollen im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden vor Baubeginn der Straße unterirdisch verlegt werden.

Die Lage des neuen Siedlungsgeländes zur Ortsmitte, zur Kirche und Schule ist günstig, zirka 400 mtr. Entfernung.
Auch zum Verkehr (Omnibusverbindungen nach Duderstadt, Göttingen und Osterode/Harz) beträgt die Entfernung nur ca. 600 mtr.

Krebeck, den 20. Mai 1965.

Alber

Bürgermeister und Gemeindedirektor

Tallma

1. Beigeordneter.



Für die Planung

Ludwig Damm

Bauingenieur

3429 Krebeck

über Duderstadt